

Aktenzeichen: 6 AZR 1014/77

LAG Berlin

Urteil des BAG vom 27. November 1979

Für das Nachschlagewerk: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: ArbGG 1953 § 67; ZPO 1977 § 273; BetrVG 1972 § 102 Abs. 1

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

6 AZR 1014/77

8 Sa 129/75 Berlin

Verkündet am
27. November 1979

gez. Stöcker,

Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 27. November 1979 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Auffarth, die Richterin Michels-Holl und den Richter Dr. Leinemann sowie die ehrenamtlichen Richter Mayer und Dr. Michels für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 11. Oktober 1977 - 8 Sa 129/75 - aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger hatte bei der Beklagten von 1969 bis 1973 bereits eine Reihe von Tätigkeiten ausgeübt. Seit 1. Oktober 1973 war er als Vertriebsbeauftragter für physikalisch-medizinische Geräte tätig. Seine Aufgabe bestand darin, Ärzte und Krankenhäuser zu besuchen und über die Geräte der Beklagten zu informieren und zu beraten. Der Verkauf erfolgte über den Fachhandel. Nach dem dieser Tätigkeit zugrunde liegenden Arbeitsvertrag war der Kläger verpflichtet, täglich schriftlichen Bericht über seine Besuche zu erstatten. Diesen Pflichten kam der Kläger nur zögernd oder gar nicht nach, so daß die Beklagte sich Anfang Februar 1975 veranlaßt sah, die Angaben des Klägers über seine Tätigkeit zu überprüfen. Die Untersuchung ergab, daß der Kläger in 28 Fällen Ärzte besucht haben wollte, die unter der angegebenen Adresse keine Praxis betrieben, weil sie verstorben oder verzogen waren oder ihre Praxis aufgegeben hatten. Deswegen und wegen des Verdachts manipulierter Spesenabrechnungen kündigte die Beklagte das Arbeitsverhältnis mit dem Kläger am 19. Februar 1975 fristlos.

Der Kläger hat beantragt festzustellen, daß sein Arbeitsverhältnis durch die fristlose Kündigung der Beklagten vom 11. Februar 1975 nicht aufgelöst worden ist. Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Die Klage war vor dem Arbeitsgericht und vor dem Landesarbeitsgericht ohne Erfolg. Das Vorbringen des Klägers im Schriftsatz vom 24. August 1977, bei Gericht eingegangen am folgenden Tag, die Beklagte habe den Betriebsrat in ihrem Betrieb nicht ordnungsgemäß vor Kündigung des Klägers angehört, ist vom Landesarbeitsgericht in seinem am 11. Oktober 1977 ergangenen Urteil als verspätet zurückgewiesen worden.

Mit der Revision verfolgt der Kläger sein Verfahrensziel erster Instanz weiter; die Beklagte bittet, die Revision zurückzuweisen.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Entscheidungsgründe:

I. Die nach dem Streitwert statthafte und auch form- und fristgerecht eingelegte Revision hat Erfolg. Sie führt zur Zurückverweisung der Sache an das Landesarbeitsgericht.

II. Zu Recht rügt die Revision, daß das Landesarbeitsgericht das Vorbringen des Klägers, der Betriebsrat der Beklagten sei vor der ihm gegenüber erklärten Kündigung nicht ordnungsgemäß angehört worden, als verspätet zurückgewiesen hat.

1. Das Landesarbeitsgericht hat hierzu ausgeführt, der Einwand des Klägers sei zwar rechtserheblich, da er die Rechtswirksamkeit der außerordentlichen Kündigung berühre (§ 102 Abs. 1 S. 3 BetrVG), der Kläger habe aber nach § 67 ArbGG a.F. mit diesem Vorbringen kraft Gesetzes ausgeschlossen werden müssen, da es verspätet sei. Die Voraussetzungen, nach denen ein verspätetes Vorbringen trotzdem zugelassen werden könne, seien hier nicht erfüllt. Insbesondere treffe den Kläger ein Verschulden daran, daß er erst rund 1 3/4 Jahr nach Anhängigkeit des Verfahrens in zweiter Instanz diese Behauptung in den Rechtsstreit eingeführt habe. Er könne sich zur Rechtfertigung auch nicht darauf berufen, daß die behauptete unzureichende Anhörung des Betriebsrats ihm erst durch die Aussage der als Zeugin vernommenen ehemaligen Betriebsratsvorsitzenden St bekannt geworden sei. Dafür ergebe sich aus dieser Aussage kein Anhaltspunkt. Der Kläger sei auch gar nicht auf diese Aussage oder sonstige mehr zufällige Kenntnisquellen angewiesen gewesen. Es müsse von einer Prozeßpartei, die von Anfang an den Kündigungsrechtsstreit durch einen sachkundigen Vertreter führen lasse, erwartet werden, daß auch solche rechtserheblichen Fragen geklärt und gegebenenfalls im Verfahren als Einwand vorgebracht werden.

2. Diesen Erwägungen kann nicht gefolgt werden. Entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts durfte das Vorbringen des Klägers, der Betriebsrat sei vor der Kündigung nicht ordnungsgemäß gehört worden, nicht nach § 67 Satz 2 ArbGG a.F. als verspätet zurückgewiesen werden.



- 4 -

Das Landesarbeitsgericht geht zwar zutreffend davon aus, daß die neue Tatsache erst nach Ablauf der Berufungsbe gründungsfrist sowie nach dem ersten Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Landesarbeitsgericht vorgetragen worden ist und der Kläger sie schon vorher hätte vorbringen können. Dennoch durfte das Landesarbeitsgericht das Vorbringen deshalb nicht zurückweisen, weil bei dessen Berücksichtigung die Gefahr einer Verzögerung der Erledigung des Rechtsstreits nicht bestanden hätte.

Mit § 67 Satz 2 ArbGG a.F. sollte, wie auch mit der Neu fassung dieser Bestimmung durch das Gesetz zur Beschleunigung und Bereinigung des arbeitsgerichtlichen Verfahrens vom 21. Mai 1979 (BGBl. I S. 545), der Prozeßverzögerung entgegengewirkt werden (vgl. BAG AP Nr. 1 zu § 67 ArbGG; AP Nr. 82 zu § 611 BGB Urlaubsrecht; AP Nrn. 4 und 5 zu § 529 ZPO; AP Nr. 2 zu § 75 HGB; AP Nr. 25 zu § 74 HGB; BAG 4, 41 [45 f.] = AP Nr. 5 zu Art. 9 GG Arbeitskampf; AP Nr. 152 zu § 242 BGB Ruhegehalt; Grunsky, ArbGG, 2. Aufl., § 67 Rdnr. 4). Demzufolge darf nach § 67 Abs. 2 ArbGG jedenfalls dann nicht verfahren werden, wenn die Gefahr der Verzögerung des Rechtsstreits nicht besteht.

Hier war der Schriftsatz des Klägers vom 24. August 1977 am 25. August 1977 bei Gericht eingegangen. Dagegen war der Termin für die Fortsetzung der mündlichen Verhandlung vor dem Landesarbeitsgericht erst für den 11. Oktober 1977 vorgesehen. Innerhalb dieses Zeitraums hätte das Landesarbeitsgericht ohne weiteres von der ihm gegebenen Möglichkeit einer prozeßleitenden Verfügung nach § 273 ZPO 1977 Gebrauch machen können. Eine Verzögerung der Erledigung des Rechtsstreits hätte hier auch bei Berücksichtigung des Vorbringens des Klägers deswegen nicht einzutreten brauchen, weil zwischen dem Eingang des Schriftsatzes des Klägers bei Gericht und dem Termin zur Fortsetzung der mündlichen Verhandlung immerhin ein Zeitraum von mehr als 6 Wochen lag. In dieser Zeit hätten die Unterlagen der Beklagten über die Anhörung des Betriebsrats vorgelegt bzw. die Zeugin St erneut zu dem Beweisangebot des Klägers gehört werden können.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



